

Sitzung vom 27. September 2023

1105. Anfrage (Unterstützung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder)

Kantonsrätin Judith Anna Stofer, Dübendorf, und Mitunterzeichnende haben am 28. August 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich gibt es drei Schutzunterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder. Es sind dies die Frauenhäuser Zürcher Oberland, Winterthur und Zürich Violetta. Das Opferhilfegesetz garantiert die Finanzierung eines Aufenthalts von längstens 35 Tagen. Danach gehen einige Frauen wieder zu ihrem Partner zurück oder ziehen in eines der nachgelagerten Angebote der Frauenhäuser, welche den von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern eine Wohnmöglichkeit bieten. Diese Angebote sind wichtig und sie ermöglichen für von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern einen ersten Schritt in ein eigen- und selbständiges Leben. Diese stationären Nachsorgeangebote sind seit 2023 im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit dem Kantonalen Sozialamt teilfinanziert, werden aber immer noch grösstenteils durch Spenden finanziert, welche die Frauenhäuser generieren. Diese Angebote sind zeitlich beschränkt. Es zeigt sich, dass es zu wenige dieser Angebote gibt und es an weiteren Unterstützungsangeboten für die Frauen und Kinder mangelt. Diese Nachsorge-Angebote wären aber notwendig, um einen «Drehtür-Effekt» zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Polizei und Anwältinnen und Anwälte wissen aus Erfahrung um diesen «Drehtür-Effekt». Gibt es Zahlen und Indikatoren dazu, ob Frauen und Kinder wiederholt eine Schutzunterkunft aufsuchen müssen? Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich pro Jahr?
2. Welche Angebote im Bereich der Nachsorge, Postvention und Rückfallprävention gibt es für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder im Kanton Zürich? Wie viele solcher Angebote gibt es? Wir bitten um eine konkrete Auflistung.
3. Welche weiteren Angebote stellen die Frauenhäuser im Kanton Zürich für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt zur Verfügung? Um welche Angebote handelt es sich und wie werden sie finanziert? Bitte auf Frauenhäuser aufschlüsseln.

4. Angebote im Bereich der Nachsorge werden im Umfang von sechs Stunden von der Opferhilfe finanziert. Es zeigt sich, dass diese sechs Stunden zu knapp bemessen sind und der Opferhilfeauftrag zu eng gefasst ist. Viele Frauen brauchen Unterstützung bei der Stellen- und Wohnungssuche, in migrationsrechtlichen Fragen, in Fragen des Besuchsrechts, in Budget- und Finanzbelangen etc. Gibt es eine Möglichkeit, den Umfang von sechs Stunden Unterstützung zu erhöhen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Gibt es Alternativen?
5. Das Frauenhaus Luzern macht gute Erfahrungen mit einem aufsuchenden Angebot für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder. Ist ein solches Angebot ebenfalls in Planung im Kanton Zürich? Wenn ja, wie ist es ausgestaltet? Wenn nein, aus welchen Gründen gibt es kein solches Angebot? Gibt es etwas Ähnliches oder ist ein ähnliches Angebot in Planung?
6. Ein Case Management im Sinne einer engmaschigen, auf die einzelnen Frauen zugeschnittenen Unterstützung wäre nicht nur für gewaltbetroffene Migrantinnen in ausländerrechtlichen Abhängigkeiten, sondern auch für andere Gruppen von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sinnvoll, um den «Drehtür-Effekt» zu vermeiden. Kann sich der Kanton Zürich vorstellen, ein entsprechendes Angebot zu finanzieren? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Judith Anna Stofer, Dübendorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3, 5 und 6:

Die Frauenhäuser sind private Einrichtungen. Die jeweiligen Trägerschaften bestimmen den Umfang und die Ausgestaltung der Angebote. Alle drei Frauenhäuser im Kanton Zürich bieten Leistungen in den Bereichen Nachsorge und Rückfallprävention an. Die Frauenhäuser finanzieren sich hauptsächlich über die von der Opferhilfe und von der Sozialhilfe im Einzelfall übernommenen Kosten der Aufenthalte von Frauen und Kindern. Sie erhalten zudem Geld- und Sachspenden. Um die finanziellen Risiken der privaten Trägerschaften abzufedern, die beim Betrieb einer Schutzunterkunft mit Auslastungsschwankungen bestehen, unterstützt die Sicherheitsdirektion die drei Frauenhäuser seit 2020 mit namhaft höheren Sockelbeiträgen. Seit 2023 beteiligt sich der Kanton auch an den Kosten für die Bereitstellung von Übergangswohnungen für Frauen, die nach einem Aufenthalt im Frauenhaus noch auf Unterstützung angewiesen sind. Ab 2024 werden auch Mietkosten für entsprechende Beratungsräume mitfinanziert.

Für gewaltbetroffene Frauen und Kinder gibt es im Kanton Zürich verschiedene Beratungsstellen, die unabhängig von der Herkunft oder vom Aufenthaltsstatus zugänglich sind. Eine Auflistung ist unter [zh.ch/de/sicherheit-justiz/opferhilfe/opferberatung.html](https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/opferhilfe/opferberatung.html) abrufbar.

Sind gestützt auf das Gewaltschutzgesetz (GSG, LS 351) Schutzmassnahmen angeordnet worden, nehmen die Beratungsstellen umgehend nach Erhalt der Gewaltschutzverfügung von sich aus mit den gefährdeten Personen Kontakt auf für eine vertrauliche, kostenlose und freiwillige Beratung bei persönlichen und rechtlichen Fragen (vgl. § 15 Abs. 2 GSG).

Da die statistischen Angaben anonymisiert erfolgen, liegen keine systematischen Auswertungen betreffend Mehrfacheintritte vor.

Zu Frage 4:

Die Schnittstelle vom stationären zum ambulanten Opferhilfeangebot wird im laufenden Strategieprozess der Kantonalen Opferhilfestelle genauer angeschaut. Die Kantonale Opferhilfestelle hat im Rahmen des Teilprojekts «Opferbedürfnis und Leistungsangebot» bei der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften eine Bedarfsanalyse mit Fokus auf die Zugänglichkeit und die Leistungen der Opferhilfe in Auftrag gegeben. Die Analyse wird Erkenntnisse liefern zur Frage, welche Leistungen der Opferhilfe von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder im Anschluss an einen Frauenhausaufenthalt benötigen. Die Ergebnisse werden Mitte 2024 vorliegen. Gestützt auf diese Ergebnisse werden Massnahmen definiert werden, die zur Behebung allfälliger Lücken notwendig sind. Dazu gehören auch Massnahmen im Zusammenhang mit Art und Umfang der Unterstützung im Anschluss an einen stationären Aufenthalt. Grundsätzlich ist es jedoch Aufgabe der Sozialhilfe, betroffenen Frauen im Rahmen der persönlichen Hilfe eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung zu bieten. Diese umfasst beispielsweise auch die Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli